

Lose Abgabe von Saatgut an Letztverbraucher

(§ 42 Absatz 3 SaatgutV)

Richtlinie für Antragsteller und Probenehmer

1. Genehmigung: Das LTZ Augustenberg, Saatgutankennungsstelle des Landes Baden-Württemberg, genehmigt die lose Abgabe von Saatgut an den Letztverbraucher. Die Abgabe beschränkt sich auf Zertifiziertes Saatgut (Z1 und Z2) von Getreide (außer Mais), Futtererbsen und Ackerbohnen.

2. Voraussetzungen für die lose Abgabe an den Letztverbraucher

- a. Das Saatgut muss direkt an den Letztverbraucher abgegeben werden. Eine Abgabe beispielsweise an den **Zwischenhandel in loser Form darf nicht erfolgen**.
- b. Die **Behältnisse**, aus denen die Abgabe an den Letztverbraucher erfolgt, dürfen nur **Zertifiziertes** Saatgut der angegebenen Sorte enthalten.
- c. Alle Angaben der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung (amtliches Etikett) müssen dem Erwerber **schriftlich** mitgeteilt werden. Dazu kann der **Abgabeschein** verwendet werden.
- d. Die vom Erwerber verwendeten Behältnisse müssen nach dem Befüllen mit dem Saatgut verschlossen (keine saatgutrechtliche Verschließung!) bzw. abgedeckt sein (Umweltschutz bei gebeizter Ware).
- e. Der abgebende Betrieb muss jährlich bis zum **30.06.** für Sommergetreide und Leguminosen und bis zum **31.12.** für Wintergetreide die **lose abgegebenen Saatgutmengen** über seine VO-Firma der Saatgutankennungsstelle **schriftlich mitteilen**.
- f. Beim Befüllen der verwendeten Behältnisse sind zum Zwecke der Nachprüfung stichprobenweise Proben zu ziehen, **und zwar in 5 % der Abgaben, jedoch mindestens 1 mal je Partie**. Die Probe ist von einem amtlich beauftragten Probenehmer zu ziehen, von ihm zu kennzeichnen, mit einer Plombe der Anerkennungsstelle zu verschließen und 1 Jahr auf dem abgebenden Betrieb aufzubewahren. Bei Bedarf ist sie der Anerkennungsstelle zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon wird vor dem Hintergrund der Gewährleistung/Reklamation empfohlen, vor jeder Abgabe losen Saatgutes je ein Rückstellmuster für den Abgebenden und den Erwerber zu ziehen.

3. Untersagung der losen Abgabe von Saatgut

Erfüllt der abgebende Betrieb die unter Ziff. 2. genannten Voraussetzungen nicht, kann die Abgabe von lose Saatgut durch die Anerkennungsstelle untersagt werden.

gez. Mayer-Ullmann, LTZ Augustenberg, Saatgutankennungsstelle, Jan. 2007.